

Gemeinderat

Alter Schulhausplatz 1 • Postfach 263 • 8853 Lachen
www.lachen.ch

Abgaben- und Gebührenordnung für das Bauwesen der Gemeinde Lachen

Erlass Nr.	3.11
Erlass durch	Gemeinderat Lachen
Erlassen am	15. März 2013 (Beschluss Nr. 70)
Inkrafttreten	1. Mai 2013

Am 15. März 2013 hat der Gemeinderat Lachen folgende neue Abgaben- und Gebührenordnung für das Bauwesen der Gemeinde Lachen beschlossen (GRB Nr. 70).

1. Benützungsgebühr (Art. 40 Abs. 4 PBR)

Der gesteigerte Gebrauch von öffentlichem Grund ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

- | | |
|-------------------------------------|------------------------------------|
| a) Benützung von öffentlichem Grund | CHF 10.00/m ² und Monat |
| b) Parkplätze für Personenwagen | CHF 8.00/Parkfeld und Tag |

2. Bewilligungsgebühren (Art. 43 Abs. 2 PBR)

Die Bewilligungsgebühren für die Kommunalen Baubewilligungen werden nach Aufwand berechnet. Dies gilt für die Ausschreibung, die Prüfung der Baueingabe, die Kontrolle des Baugespannes, die Rohbaukontrolle sowie für die Kanalisations- und Schlussabnahme. Nachkontrollen werden ebenfalls nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Teilbewilligungen wie kantonale Bewilligungen, Feuerschauer, Prüfung Energie- und Lärmschutznachweis usw. werden gemäss deren Tarifen netto weiter verrechnet.

Sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit Meldungen und Baugesuchen inkl. Ergänzungen, Änderungen, Nachkontrollen etc. werden nach Aufwand mit CHF 120.00/h¹ verrechnet. Die Beurteilung des Gesuchs durch die Hochbaukommission der Gemeinde Lachen und den Gemeinderat Lachen wird pauschal mit total CHF 100.00 in Rechnung gestellt.

3. Ersatzabgaben (Art. 43 Abs. 3 PBR)

- | | |
|--|--|
| a) Abstellflächen (Art. 34 Abs. 3 PBR) | CHF 10'000.00/Platz |
| b) Erholungsflächen (Art. 39 Abs. 3 PBR) | CHF 200.00/m ² |
| c) Ausnahmbewilligungen (Art. 45 Abs. 4 PBR) | CHF 200.00/m ² und Geschoss |

Vorstehende neue Abgaben- und Gebührenordnung tritt per 1. Mai 2013 in Kraft und ersetzt per 1. Mai 2013 die bisher geltende Abgaben- und Gebührenordnung vom 12. Januar 2007. Die neue Abgaben- und Gebührenordnung vom 15. März 2013 findet auf alle Baugesuche Anwendung, die nach dem 1. Mai 2013 eingereicht werden.

Gemeinderat Lachen

Peter Marty
Gemeindepräsident

Eugen Benz
Gemeindeschreiber

¹ Für Gesuche die nach dem 19. Februar 2025 eingereicht werden: CHF 130.00/h (GRB 42/2025)

Anhang zur Abgaben- und Gebührenordnung für das Bauwesen der Gemeinde Lachen

Anwendung von zusätzlichen Aufwandpauschalen bei widerrechtlich erstellten Bauten und Anlagen (Bauen ohne eine rechtskräftige Bewilligung), mit nachträglich einzureichenden Baubewilligungsgesuchen.

Am 15. Mai 2018 hat der Gemeinderat Lachen folgenden neuen Anhang zur Abgaben- und Gebührenordnung für das Bauwesen der Gemeinde Lachen beschlossen (GRB Nr. 150):

Arbeiten im Zusammenhang mit widerrechtlich erstellten Bauten und Anlagen oder in Abweichung zur erteilten Baubewilligung werden wie folgt in Rechnung gestellt:

Verrechnung des Aufwandes nach dem aktuell anwendbaren Stundenansatz gemäss der Abgaben- und Gebührenordnung (CHF 120.00/h²). Zusätzlich zu diesem ordentlichen Aufwand werden folgende Aufwandpauschalen in Rechnung gestellt:

- | | |
|--|--------------|
| - bei Bagatellfällen ohne Beizug eines Baufachmanns: | + CHF 200.00 |
| - bei Bagatellfällen unter Beizug eines Baufachmanns: | + CHF 300.00 |
| - bei schwerwiegenden Fällen ohne Beizug eines Baufachmanns: | + CHF 600.00 |
| - bei schwerwiegenden Fällen unter Beizug eines Baufachmanns*: | + CHF 800.00 |

(Nur die Kontrolle und Prüfung von Baugesuchen erfordert einen durchschnittlichen Zeitaufwand von 4 ½ bis 5 h; entspricht CHF 540.00 bis CHF 600.00).

* Wurde der Bauherr nachweislich durch einen Baufachmann unterstützt, erfolgt nebst der Verrechnung der (zusätzlichen) Aufwandpauschale von CHF 800.00 automatisch eine Verzeigung gemäss § 92 PBG.

Vorstehender Anhang zur Abgaben- und Gebührenordnung für das Bauwesen der Gemeinde Lachen tritt per 31. Mai 2018 in Kraft. Dieser neue Anhang findet ab dem 1. Juni 2018 auf alle nachträglichen Baubewilligungsgesuche Anwendung, die im Zusammenhang mit widerrechtlich erstellten Bauten und Anlagen oder in Abweichung erteilter Baubewilligungen von der Bewilligungsbehörde bzw. von der Abteilung Bau und Umwelt eingefordert werden müssen.

Gemeinderat Lachen

Peter Marty
Gemeindepräsident

Petra Keller
Gemeindeschreiberin

² Für Gesuche die nach dem 19. Februar 2025 eingereicht werden: CHF 130.00/h (GRB 42/2025)

Anhang II zur Abgaben- und Gebührenordnung für das Bauwesen der Gemeinde Lachen

Am 27. November 2024 (GRB 301) resp. 19. Februar 2025 (GRB 42) hat der Gemeinderat Lachen folgenden neuen Anhang zur Abgaben- und Gebührenordnung für das Bauwesen der Gemeinde Lachen beschlossen:

Werkstattverfahren mit rechtskräftiger Baubewilligung

Kostenbeteiligung Bauherrschaft für die Teilnahme
des Fachbereichs Denkmalpflege

CHF 2'000.00

Gemeinderat Lachen

Emil Woodtli
Gemeindepräsident

Petra Keller
Gemeindeschreiberin